

ANADOLU SİGORTA

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER DIEBSTAHLVERSICHERUNG

A. Versicherungsumfang

A.1. Versicherungsgegenstand

Die Versicherungsgesellschaft garantiert mit dieser Police alle materiellen Schäden und Verluste, die infolge von des folgenderweise durchgeführten Diebstahls bzw. versuchten Diebstahls am versicherten Ort direkt zustande kommen:

- 1.1.** Einbruch durch Zerbrechen, Bohren, Abreißen, Umstürzen und gewalttätiges Eindringen;
- 1.2.** Einbruch durch Klettern oder Überspringen mit verschiedenen Werkzeugen und Mitteln oder körperlicher Gewandtheit;
- 1.3.** Einbruch durch Öffnen der Schlösser mit verlorenen, gestohlenen oder unrechtmäßig erworbenen Originalschlüsseln, Ersatzschlüsseln, anderen Werkzeugen oder mit Hilfe von Codes;
- 1.4.** Heimliches Eindringen und Verstecken oder Einsperrenlassen in den versicherten Ort;
- 1.5.** Eindringen durch Morden, Verletzung, Nötigung und Gewaltanwendung oder Drohung.

Die Versicherungsdeckung kann sich mit Vermerk auf der Police auch auf nur ein oder mehrere der oben aufgeführten Risiken erstrecken.

A.2. Umfang des Versicherungswerts

Versicherungsrelevante Wertgegenstände des Versicherten und der mit dem Versicherten zusammenlebenden Familienangehörigen und Bediensteten sind im Versicherungsumfang enthalten.

Wertgegenstände am versicherten Ort, die im Versicherungsumfang enthalten sind:

Unabhängig davon, ob die betreffenden Wertgegenstände in der Police einzeln aufgeführt sind oder nicht, sind die folgenden Gegenstände im Versicherungsumfang enthalten, auch wenn sie nach Abschluss des Vertrags erworben sein sollten.

- a. Bei Aufteilung in Eigenschaften oder Gruppen: alle Gegenstände, die in einer dieser Gruppe fallen;
- b. Bei Zugehörigkeit zu einem einzelnen Versicherungswert: alle Gegenstände, die ihrer Definition entsprechend in diesen Versicherungswert fallen.

Zerstörungen, die infolge eines Eindringens oder Öffnens von geschlossenen Stellen zwecks Durchführung eines Diebstahls am versicherten Ort zustande kommen, sind ebenfalls im Versicherungsumfang enthalten.

Der Versicherungsvertrag kann um spezielle Bestimmungen zum Schutz der o.g.

Wertgegenstände, die in den Versicherungsumfang aufgenommen werden sollen, erweitert werden. In diesem Fall ist die Versicherungsgesellschaft verpflichtet, Schadenersatz zu

leisten, solange sie nicht bewiesen kann, dass die Wertgegenstände nicht in der im Versicherungsvertrag aufgeführten Art und Weise in Verwahrung genommen wurden.

A.3. Wertgegenstände, die mit einem zusätzlichen Vertrag in den Versicherungsumfang mit aufgenommen werden können:

Die im Folgenden aufgeführten Gegenstände sind nicht im Versicherungsumfang enthalten, können aber mit einem zusätzlichen Vertrag in den Versicherungsumfang mit aufgenommen werden. Die Versicherungsdeckung dieser Gegenstände wird auf der Police separat vermerkt:

- 3.1.** Pelze und Seidenteppiche, Bilder mit Kunst- oder Antiquitätenwert, Kollektionen, Statuen, Ziergegenstände, Bilder, Bücher, Gravuren, Schriften, Teppiche, u.ä.
- 3.2.** Modelle, Gussformen, Pläne und Zeichnungen, Patente, Handelsbücher, u.ä.
- 3.3.** Land-, See- und Luftfahrzeuge am versicherten Ort und deren Lasten,
- 3.4.** Güter in Schaufenstern, die nicht in Verbindung mit dem Arbeitsplatz stehen,
- 3.5.** Bargeld, Aktien, Schuldscheine und Wertpapiere, Gold, Silber und andere wertvolle Mineralien sowie deren Produkte, Juwelen, wertvolle Steine, Perlen, u.ä.
- 3.6.** Güter, die nicht Eigentum des Versicherten oder seiner Familienangehörigen bzw. Bediensteten sind, sich aber am versicherten Ort befinden,
- 3.7.** Gegenstände in den Residenzen, deren Versicherungswert die im Folgenden aufgeführten Prozentsätze des gesamten Versicherungswerts übersteigt:
 - a. Versicherungswert von Bildern mit Kunst- oder Antiquitätenwert, Kollektionen, Statuen, Ziergegenständen, Bildern, Büchern, Gravuren, Schriften, Teppichen, u.ä., der über 5% des gesamten Versicherungswerts liegt;
 - b. Versicherungswert von Gold, Silber und anderen wertvollen Mineralien sowie deren Produkten, Juwelen, wertvollen Steinen, Perlen, u.ä., der über 5% des gesamten Versicherungswerts liegt;
 - c. Versicherungswert von Computern, Videos, Videorecordern, Funkgeräten, Fernsehern, Radios, Schallplattenspielern, Kassettenrecordern, Musikanlagen, Fotoapparaten, Filmgeräten (Projektion oder Aufnahme), Ferngläsern und Mikroskopen, eingeschlossen Zusatzteile und Accessoires, der über 10% des gesamten Versicherungswerts liegt;
 - d. Versicherungswert von Pelz und Seidenteppichen, der über 10% des gesamten Versicherungswerts liegt;

Der Versicherungsvertrag kann um spezielle Bestimmungen zum Schutz der o.g. Wertgegenstände, die in den Versicherungsumfang aufgenommen werden sollen, erweitert werden. In diesem Fall ist die Versicherungsgesellschaft verpflichtet, Schadenersatz zu leisten, solange sie nicht bewiesen kann, dass die Wertgegenstände nicht in der im Versicherungsvertrag aufgeführten Art und Weise in Verwahrung genommen wurden.

A.4. Umstände, die mit einem zusätzlichen Vertrag in den Versicherungsumfang mit aufgenommen werden können:

Schäden durch Diebstahl, Plünderung und versuchtem Diebstahl oder Plünderung infolge des Vorhandenseins eines der folgenden Umstände sind nicht im Versicherungsumfang enthalten, können aber mit einem zusätzlichen Vertrag in den Versicherungsumfang mit aufgenommen werden:

- 4.1.** Beim Leerstehen des versicherten Ortes für mehr als 30 Tage,
- 4.2.** Beim Transport und des Aufenthalts der Wertgegenstände an einem anderen Ort als dem versicherten, der in der Police aufgeführt ist,

-
- 4.3.** Streik, Aussperrung, Unruhen und daraus folgende Militär- und Disziplinaraktionen,
 - 4.4.** Brand, Blitzeinschlag, Explosion, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Hochwasser, Sturm, Erdbeben und Schneebelastung,
 - 4.5.** Diebstahl und Zerstörung vonseiten Mitarbeitern des Versicherten,
 - 4.6.** Diebstahl durch Veränderung des Aussehens oder Aneignung eines unberechtigten Titels,
 - 4.7.** Schäden, welche durch die im Gesetz der Terror Bekämpfung Nr: 3713 enannten Terroratetigkeiten und durch die Sabotageakten waehrend dieser Taetigkeiten und waehrend der Intervention der zustaendigen Organen, um diese Taetigkeiten zu verhindern und ihre Wirkungen zu verringern, entstanden sind.

A.5. Umstände, die nicht im Versicherungsumfang enthalten sind

Die folgenden Umstände sind nicht im Versicherungsumfang enthalten:

- 5.1.** Sämtliche Schäden und Verluste aus Diebstahl, Plünderung sowie versuchtem Diebstahl und Plünderung infolge von Zuständen wie Krieg, Invasion, feindliche Bewegungen, Bürgerkrieg, Revolution, Revolten und Militäraktionen,
- 5.2.** Sämtliche Schäden und Verluste aus Diebstahl, Plünderung und Zerstörungen durch Zustände wie Anwendung von nuklearen Brennstoffen bzw. Resten aus deren Verbrennung, daraus folgenden radioaktiven Verbrennungen und Verseuchungen sowie Militär- und Disziplinarmaßnahmen (die Verbrennungen in diesem Absatz umfassen ebenso jede Art von nuklearen Fusionen);
- 5.3.** Schäden und Verluste aus Diebstahl, Plünderung und versuchter Diebstahl sowie Plünderung infolge von Dispositionen öffentlicher Ämter und Behörden im Zusammenhang mit den versicherten Gegenständen,
- 5.4.** Diebstahl und Zerstörung vonseiten der mit dem Versicherten zusammenlebenden Familienangehörigen bzw. Personen,
- 5.5.** Brand, Explosion und interne Wasserschäden infolge von Diebstählen,
- 5.6.** Inventardefizite.

A.6. Minderwertiger Versicherungsumfang

Wenn keine dem entgegengesetzte Vereinbarung besteht, wird der Schadenersatz proportional zur Differenz zwischen der Versicherungsdeckung und dem Versicherungswert ausgezahlt, wenn der Versicherungswert auf der Police niedriger ist als der Wert des beschädigten Gegenstands zur Zeit des Schadens.

Der Versicherte und der Versicherungsträger können den Versicherungsvertrag ohne Beachtung der oben aufgeführten Quote derart abändern, dass der gesamte Schaden, der unter der Versicherungsdeckung liegt, von der Versicherungsgesellschaft gezahlt wird. Wenn der Versicherungsgesellschaft vor Eintreten eines Risikos mit einer notariellen Mitteilung mitgeteilt wird, dass der Versicherungsvertrag dementsprechend abgeändert wurde, wird der Versicherungsvertrag automatisch derart abgeändert, dass die Versicherungsgesellschaft ab dem darauffolgenden Tag der Zustellung der Mitteilung für den gesamten Schaden verantwortlich ist, der den Versicherungswert nicht übersteigt. Der Versicherte zahlt die Prämien Differenz entsprechend den Bestimmungen über die Zahlung von Originalprämien.

A.7. Überzogener Versicherungsumfang

Sollte der Versicherungswert bzw. die Schadenersatzsumme über dem eigentlichen Wert des versicherten Gegenstands liegen, ist der überzogene Teil der Versicherung ungültig. Die Versicherungsgesellschaft teilt diesen Sachverhalt innerhalb der Laufzeit der Versicherung dem Versicherten mit. Dementsprechend wird der überzogene Teil des Versicherungswertes und der Prämien gemindert und die Mehrzahlungen des Versicherten zurückerstattet.

A.8. Freistellungen

Die Parteien können vereinbaren, dass für Schäden bis zu einem bestimmten Prozentsatz des Versicherungswerts oder einem bestimmten Prozentsatz bzw. Betrag des Schadens selbst von der Versicherungsgesellschaft kein Schadenersatz geleistet wird.

Die Prozentsätze oder Beträge dieser Freistellungen werden auf der Police vermerkt.

A.9. Beginn und Ablauf der Versicherung

Die Versicherung beginnt, falls keine gegenteilige Vereinbarung geschlossen wird, um 12.00 Uhr mittags türkischer Zeit und endet wiederum um 12.00 Uhr mittags türkischer Zeit, an den Tagen, die auf der Police vermerkt sind.

B. Schaden und Schadenersatz

B.1. Pflichten des Versicherten oder Versicherungsträgers bei Eintreten von Risiken

Der Versicherte ist verpflichtet bei Eintreten eines Schadens die folgenden Schritte vorzunehmen.

- 1.1.** Innerhalb von 5 Tagen nach Aufdeckung eines Schadens wird der betreffende Schaden der Versicherungsgesellschaft mitgeteilt.
- 1.2.** Nachdem der Versicherte über das Eintreten eines Risikos informiert wurde, teilt er den Sachverhalt unverzüglich der zuständigen Stelle mit und stellt die erforderlichen Anträge, um den Umlauf und die Auszahlung von gestohlenen Wertpapieren zu verhindern.
- 1.3.** Sämtliche Schutzmaßnahmen werden getroffen und die von der Versicherungsgesellschaft in diesem Fall vorgeschriebenen Anweisungen so weit wie möglich eingehalten.
- 1.4.** Die beschädigten Gegenstände bzw. deren Standort wird nicht verändert, sofern eine solche Veränderung nicht dringend erforderlich ist.
- 1.5.** Die Informationen und Unterlagen zur Feststellung der Gründe für den Schaden, der Schadenssumme und zur Ausübung des Regressrechts, die auf Antrag der Versicherungsgesellschaft vom Versicherten gestellt werden können, werden ohne Verzug an die Versicherungsgesellschaft weitergeleitet.
- 1.6.** Innerhalb einer ordnungsgemäßen und ausreichenden Frist wird der Versicherungsgesellschaft eine Erklärung über die voraussichtliche Schadenssumme vorgelegt.
- 1.7.** Den Vertretern der Versicherungsgesellschaft wird eine Untersuchung der versicherten Stellen und Gegenstände sowie den mit diesen zusammenhängenden Dokumenten gestattet, die zur Feststellung der Haftpflichtsumme und der Regressrechte dienen.
- 1.8.** Der Versicherungsgesellschaft werden sämtliche andere Versicherungsverträge im Zusammenhang mit versicherten Gegenständen mitgeteilt.

B.2. Schutzmaßnahmen

Der Versicherte oder der Versicherungsträger sind verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zur Verhinderung, Minderung und Erleichterung der mit der Police garantierten Risiken einzuleiten. Die Auslagen im Zusammenhang mit den zu treffenden Maßnahmen übernimmt die Versicherungsgesellschaft auch in dem Falle, dass diese Maßnahmen sich als unnötig herausstellen sollten. Wenn ein minderwertiger Versicherungsumfang vorliegen sollte, zahlt die Versicherungsgesellschaft diese Auslagen proportional zur Differenz zwischen dem Deckungswert und dem Versicherungswert.

B.3. Feststellung des Schadenersatzes

Der Schadenswert, der infolge Diebstahls bzw. versuchten Diebstahls an den versicherten

Wertgegenständen oder am versicherten Ort werden von beiden Parteien in Einstimmung festgestellt.

Wenn die Parteien sich nicht auf den Schadenswert einigen können, wird der Schaden unter Einhaltung der folgenden Bedingungen, durch Sachverständige festgestellt, die als Schiedsrichter handeln und deren Berichte bei einer Schadenersatzforderung oder einer Klage gegen die Versicherungsgesellschaft die Grundlage für die Feststellung des Schadenersatzbetrages darstellen. Wenn ein einzelner Schiedsrichter ernannt wurde, hat dieser ab Datum seiner Ernennung; bei der Ernennung von drei Schiedsrichtern hingegen haben diese innerhalb von drei Monaten ab Datum ihrer Ernennung, auf jeden Fall jedoch spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Eintreten eines Risikos ihre Berichte zuzustellen. Wenn die Berichte nicht innerhalb dieser Frist zugestellt werden, haben die Parteien das Recht den Schadensbetrag mit jeder Art von Beweisen nachzuweisen.

Wenn die Parteien sich nicht auf die Ernennung eines alleinigen Schiedsrichters einigen können, ernannt jede der Parteien je einen Schiedsrichter, und teilt diese Ernennung der Gegenpartei per Notar mit. Die somit ernannten zwei Schiedsrichter wiederum wählen innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Ernennung einen dritten, neutralen Schiedsrichter, bevor sie zur Untersuchung des Sachverhalts übergehen und erstellen ein Protokoll darüber. Der dritte Schiedsrichter ist nur in Fällen, in denen die ersten zwei Schiedsrichter sich nicht einigen können, berechtigt, einen Entschluss zu fassen. Der dritte Schiedsrichter kann seinen Entschluss in Form eines separaten Berichts oder gemeinsam mit dem Bericht der weiteren zwei Schiedsrichter abgeben. Die Berichte der Schiedsrichter werden den Parteien gleichzeitig zugestellt.

Wenn eine der Parteien innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung der Mitteilung der Gegenpartei über die Ernennung des Schiedsrichter versäumt, ihren eigenen Schiedsrichter zu ernennen oder die ernannten zwei Schiedsrichter sich nicht innerhalb von sieben Tagen auf die Ernennung eines dritten Schiedsrichters einigen können, ernannt auf Antrag einer der Parteien der Vorsitzende des am Ort des Schadens zuständigen Handelsgerichts eine qualifizierte Person zum dritten Schiedsrichter.

Einwendungen gegen einen Schiedsrichter aufgrund Unqualifiziertheit müssen innerhalb von 7 Tagen nach Aufdeckung eines solchen Falles mitgeteilt werden. Ansonsten verfällt das Recht auf Einspruch. Beim Versterben, der Kündigung bzw. Abweisung eines Schiedsrichters wird an seiner Stelle auf die gleiche Art und Weise ein neuer Schiedsrichter ernannt und die Feststellung des Schadens fortgesetzt.

Die Schiedsrichter können während den Untersuchungen zur Feststellung des Schadens sämtliche Beweise, die zur Feststellung des Schadens für erforderlich gehalten werden sowie sämtliche Eintragungen und Unterlagen verlangen, die zur Feststellung der versicherten Gegenstände und deren Wert erforderlich sein könnten. Weiterhin können sie Untersuchungen am Ort des Schadens durchführen.

Die Beschlüsse der Schiedsrichter oder des dritten Schiedsrichters über die Schadenssumme sind endgültig und rechtsverbindlich.

Einspruch gegen den Beschluss der Schiedsrichter kann nur eingelegt werden, wenn dieser Beschluss sich auf den ersten Blick, d.h. ganz offenkundig von der wirklichen Situation unterscheidet. In diesem Fall kann innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung des Schadenberichts beim zuständigen Handelsgericht am Ort des Schadens ein Antrag auf die Annullierung dieses Beschlusses gestellt werden.

Jede der Parteien zahlt das Honorar und die Kosten ihres eigenen Schiedsrichters. Das Honorar und die Kosten des dritten Schiedsrichters wird je zur Hälfte von den Parteien getragen.

Keine der Bestimmungen und Bedingungen dieser Police bzw. der gesetzlichen Vorschriften

im Zusammenhang mit den garantierten Risiken werden durch die Feststellung der Schadenssumme beeinflusst.

B.4. Berechnung des Schadenersatzes

Die Berechnung des Schadenersatzes erfolgt auf der Grundlage des Schadenersatzwertes der versicherten Gegenstände zur Zeit des Eintretens des Schadens. Der Schadenersatz wird wie folgt berechnet.

Bei Handelsgütern wird der gültige Markkaufpreis der Güter einen Tag vor Eintreten des Risikos zugrundegelegt.

Bei Fabriken und Ateliers wird den Berechnungen für Halbprodukte die Summe des Markkaufpreises von Rohstoffen, Materialien und den getätigten Herstellungs- und Allgemerkosten zugrundegelegt. Die berechnete Schadenersatzsumme darf jedoch in keiner Weise höher sein als der Markkaufpreis dieser Produkte einen Tag vor Eintreten des Risikos.

Rohstoffe und Fertigprodukte, ob im Fabrikgebäude, im Atelier, deren Nebengebäuden oder an einem anderen Ort, gelten als Handelsgüter im Sinne dieses Artikels.

Bei Maschinen, Anlagen, Werkzeugen und Inventargütern wird der Berechnung des Schadenersatzes der Kaufpreis von neuen Gütern der gleichen Art zugrunde gelegt. Dieser Kaufpreis wird um Alterungs- und Verschleiß und anderen Wertminderungen gemindert, wobei ebenso Produktivitäts- und Eigenschaftsunterschiede zu neuen Gütern der gleichen Art mit in Betracht gezogen werden.

Bei Haushalts- und persönlichen Gegenständen wird der Berechnung des Schadenersatzes der Kaufpreis von neuen Gegenständen der gleichen Art zugrunde gelegt. Dieser Kaufpreis wird um Alterungs- und Verschleiß und anderen Wertminderungen gemindert. Wenn der Schadenersatzwert der versicherten Gegenstände während Abschluss des Vertrags oder innerhalb der Laufzeit der Versicherung durch Sachverständige mit Einstimmung der Parteien festgesetzt und von den Parteien akzeptiert wurde, kann gegen diesen Betrag kein Einspruch eingelegt werden.

Die Liste mit Vertragswerten, die in gegenseitiger Einstimmung der Parteien aufgesetzt wird, ist nur für ein Versicherungsjahr gültig.

Die Kosten des Sachverständigen trägt die Partei, die den Antrag auf einen Vertrag mit gegenseitig festgesetzten Werten stellt.

Für Handelsgüter ist der Abschluss eines Vertrags mit gegenseitig festgesetzten Werten nicht möglich.

Bei Wertpapieren wird der Berechnung des Schadenersatzes der Börsenwert bzw. Marktwert oder aktuelle Wert der Wertpapiere einen Tag vor dem Diebstahl zugrundegelegt. Wenn Wertpapiere annulliert bzw. ersetzt werden können, werden nur die Kosten für den Ersatz der Wertpapiere gezahlt.

Wenn nur ein einziger Versicherungswert für sämtliche versicherten Gegenstände zugrundegelegt worden ist, ist die der Haftpflicht der Versicherungsgesellschaft mit diesem Deckungswert, bei Aufteilung in Einheiten oder Gruppen hingegen mit dem Deckungswert dieser Einheiten oder Gruppen begrenzt.

B.5. Auszahlung des Schadenersatzes

Sind die versicherten Gegenstände mit mehr als einer Versicherung gedeckt, zahlt die Versicherung nach Feststellung der Schadenssumme nur den Teil, der ihr zusteht.

Die Versicherungsgesellschaft ist verpflichtet, den Schadenersatz innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der Informationen und Dokumente über das Eintreten des Risikos an den Versicherten auszusahlen.

Die Versicherungsgesellschaft kann Bargeld und Wertpapiere auch durch deren Ersatz

mit neuen ersetzen.

Wenn jedoch bei Wertpapieren und Schuldscheinen Ersetzungskosten auftreten, steht der Versicherte dafür ein, dass die Formalitäten in diesem Zusammenhang verfolgt und schnellstmöglich zu Ende gebracht werden. Ansonsten trägt der Versicherte die in diesem Zusammenhang auftretenden Schäden.

Wenn gegen den Versicherten oder den Versicherungsträger eine Untersuchung eingeleitet wurde, ist die Versicherungsgesellschaft berechtigt, die Auszahlung des Schadenersatzes zu verzögern bis die Untersuchung abgeschlossen ist.

Sollten die gestohlenen Gegenstände vollständig oder teilweise aufgefunden werden, teilt der Versicherte diesen Sachverhalt der Versicherungsgesellschaft unverzüglich mit.

Wenn die gestohlenen Gegenstände vor Auszahlung des Schadenersatzes aufgefunden werden, muss der Versicherte die Gegenstände wieder annehmen.

Werden die Gegenstände jedoch nach Auszahlung des Schadenersatzes aufgefunden, nimmt der Versicherte die Gegenstände entweder durch Zahlung des Gegenwerts wieder an oder überträgt das Eigentumsrecht der Gegenstände auf die Versicherungsgesellschaft. Bei der Wiederannahme der Gegenstände durch den Versicherten zahlt die Versicherungsgesellschaft durch den Diebstahl möglicherweise entstandene Wertminderungen.

B.6. Minderung oder Annullierung des Schadenersatzrechtes

Sollte der Versicherte seine Pflichten im Falle des Eintretens eines Risikos nicht erfüllen, so dass ein Anstieg in der Schadenssumme zustande kommt, wird die Schadensersatzsumme um diesen Betrag gemindert.

Sollte der Versicherte mit Vorsatz ein Risiko einleiten oder die Schadenssumme erhöhen, erlöschen sämtliche Rechte aus dieser Police.

B.7. Folgen von Schaden und Schadenersatz

Die Versicherungsgesellschaft tritt proportional zum Betrag des ausgezahlten Schadenersatzes an die Stelle des Versicherten. Der Versicherte und der Versicherungsträger sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Weiterführung der Klage erforderlich sein könnten.

Bei Vollschaden durch Eintreten eines garantierten Risikos endet die Versicherungsdeckung. Bei Teilschaden wird die Schadensersatzsumme um den ausgezahlten Betrag gemindert. Bei der Aufteilung der Versicherungswerte in Gruppen oder Einheiten gelten die gleichen Bestimmungen.

Bei Minderung des Versicherungswerts kann dieser durch Prämien auf Antrag des Versicherungsträgers wieder auf den vorherigen Wert erhöht werden.

Bei Teilschäden sind die Parteien berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Die Parteien können vom Kündigungsrecht nur vor Auszahlung des Schadenersatzes Gebrauch machen. Die bis zur Gültigkeit der Kündigung zu zahlenden Versicherungsbeiträge werden bei auf Tagesbasis berechnet und Mehrzahlungen zurückerstattet.

C. Abschließende Bestimmungen

C.1. Zahlung der Versicherungsbeiträge (Prämien); Beginn der Haftpflicht der Versicherungsgesellschaft; Verzug des Versicherungsträgers

Die vollständige Versicherungsprämie bzw. bei Ratenzahlung die Vorauszahlung (erste Rate) werden gleich nach Abschluss des Vertrags, spätestens aber bis zur Übergabe der Versicherungspolice eingezahlt.

Sofern keine dem entgegengesetzte Vereinbarung existiert, beginnt die Haftpflicht der Versicherungsgesellschaft erst mit Zahlung der Versicherungsprämie bzw. der Vorauszahlung, auch wenn die Versicherungspolice bereits übergeben sein sollte. Der besagte Sachverhalt wird auf der Vorderseite der Police vermerkt. Sofern der Versicherungsträger die

Versicherungsprämie bzw. bei Ratenzahlungen die Vorauszahlung nicht bis zum Ablauf des Datums der Übergabe der Versicherungspolice eingezahlt hat, gerät er in Verzug und der Versicherungsvertrag wird automatisch ohne vorherige Mahnung gekündigt, wenn die Zahlungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Datum des Verzugs eingezahlt werden. Im Falle einer Vereinbarung zwischen der Versicherungsgesellschaft und dem Versicherungsträger, dass die Haftpflicht der Versicherungsgesellschaft mit Übergabe der Versicherungspolice beginnt, auch wenn die Versicherungsprämie nicht eingezahlt wurde, bleibt die Haftpflicht der Versicherungsgesellschaft in den ersten 15 Tagen der einmonatigen Frist bestehen.

Bei einer Vereinbarung über Ratenzahlungen, werden die festgesetzten Zahlungsfristen, Beträge sowie die Folgen eines Verzugs auf der Police vermerkt oder dem Versicherungsträger in einem separaten Schreiben mitgeteilt. Der Versicherungsträger fällt in Verzug, wenn eine der Ratenzahlungen, die auf der Police vermerkt sind bzw. in einem separaten Schreiben mitgeteilt wurden, nicht bis zum Ablauf der Zahlungsfrist eingezahlt wurde. Wird die Prämienforderung nicht innerhalb von 15 Tagen ab Datum des Verzugs nicht eingezahlt, wird die Versicherungsdeckung abgebrochen. Solange kein Risiko eintritt, fängt die Versicherungsdeckung wieder an, sofern die Prämienforderung innerhalb der Dauer der Versicherungsdeckung eingezahlt wird. Wird die Prämienforderung jedoch innerhalb von 15 Tagen ab Abbruch der Versicherungsdeckung nicht eingezahlt, wird der Versicherungsvertrag ohne vorherige Mahnung gekündigt.

Bei Eintreten eines Risikos werden die noch nicht fälligen Prämienzahlungen fällig, die unter der von der Versicherungsgesellschaft zu zahlenden Schadenersatzsumme liegen. Dieser Sachverhalt wird auf der Vorderseite der Police vermerkt.

Den Bestimmungen dieses Artikels entsprechend werden in Fällen, in denen der Versicherungsvertrag gekündigt wird, die für die Dauer der Haftpflicht der Versicherungsgesellschaft errechneten Prämien auf Tagesbasis berechnet und Mehrzahlungen des Versicherungsträgers zurückerstattet.

C.2. Deklarationspflicht des Versicherungsträgers bei Vertragsabschluss

Die Versicherungsgesellschaft hat sich zu dieser Versicherung in Anlehnung an die Richtigkeit der schriftlichen Angaben über die Risiken des Versicherungsträgers verpflichtet, die in der Offerte bzw. in deren Abwesenheit in der Police und deren Anhängen aufgeführt sind. Im Falle, dass die Angaben des Versicherungsträgers falsch bzw. mangelhaft sein sollten, und in Fällen, in denen der Abschluss einer Versicherung vonseiten der Versicherungsgesellschaft nicht zumutbar ist, hat die Versicherungsgesellschaft innerhalb von einem Monat nach Aufdeckung des genannten Umstands das Recht, von dem betreffenden Vertrag abzusehen oder in der gleichen Frist durch Forderung einer Prämien Differenz den Vertrag weiterzuführen.

Sofern der Versicherungsträger nicht innerhalb von 8 Tagen mitteilt, dass er die Zahlung einer Prämien Differenz akzeptiert, wird der Vertrag automatisch gekündigt.

Die bis zur Gültigkeit der Kündigung zu zahlenden Versicherungsbeiträge werden auf Tagesbasis berechnet und Mehrzahlungen zurückerstattet.

Bei Vorsatz des Versicherungsträgers ist die Versicherungsgesellschaft berechtigt, auch wenn ein Risiko eingetreten ist und keinen Schadenersatz zu leisten, aber Prämienzahlungen zu fordern.

Wenn Risiken ohne Vorsatz des Versicherten oder Versicherungsträgers, bevor die Versicherungsgesellschaft über diese informiert wurde oder innerhalb der Kündigungsfrist oder

innerhalb der Rechtsgültigkeitsfrist eintreten, wird vonseiten der Versicherungsgesellschaft proportional zur Differenz zwischen den taxierten und zu taxierenden Versicherungsbeiträgen

eine Ermäßigung auf die Schadenersatzsumme gewährt.

Das Recht auf Kündigung bzw. Forderung der Prämien­differenz ist nur innerhalb der festgesetzten Frist gültig und erlischt, wenn es nicht innerhalb der festgesetzten Frist genutzt wird.

C.3. Mitteilungspflicht des Versicherungsträgers innerhalb der Laufzeit der Versicherung und daraus entstehende Folgen

Wenn der Versicherungsträger ohne Zustimmung der Versicherungsgesellschaft nach Abschluss des Vertrags den in der Offerte oder bei Abwesenheit einer Offerte in der Police und deren Anhängen angegebenen Standort oder die Nutzungsart der versicherten Gegenstände verändert, ist der Versicherte verpflichtet, diese Veränderung innerhalb von acht Tagen der Versicherungsgesellschaft mitzuteilen.

Wenn infolge von der besagten Veränderung der Abschluss eines Vertrags für die Versicherungsgesellschaft nicht zumutbar ist oder schärfere Bedingungen erfordert, ist die Versicherungsgesellschaft berechtigt innerhalb von acht Tagen nach Aufdeckung einer diesbezüglichen Veränderung, den Vertrag zu kündigen oder durch Einzug der Prämien­differenz weiterzuführen.

Sofern der Versicherungsträger nicht innerhalb von acht Tagen mitteilt, dass er die Zahlung einer Prämien­differenz akzeptiert, wird der Vertrag automatisch gekündigt.

Die bis zur Gültigkeit der Kündigung zu zahlenden Versicherungsbeiträge werden auf Tagesbasis berechnet und Mehrzahlungen zurückerstattet.

Das Recht auf Kündigung ist nur innerhalb der festgesetzten Frist gültig und erlischt, wenn es nicht innerhalb der festgesetzten Frist genutzt wird.

Wenn die Versicherungsgesellschaft ihre Zustimmung zur Weiterführung des Versicherungsvertrags z.B. durch die Forderung der Prämien­differenz gibt, nachdem sie über eine Veränderung des Standorts bzw. Zustands der versicherten Gegenstände informiert wurde, die in der Offerte bzw. in deren Abwesenheit in der Police und deren Anhängen angegeben sind, erlischt das Kündigungsrecht der Versicherungsgesellschaft. Wenn sich herausstellen sollte, dass die besagte Veränderung zu einer Erleichterung der Risiken führt und somit eine niedrigere Prämienzahlung erfordert, wird die Prämien­differenz vom Datum der Veränderung bis zum Ablauf der Versicherungsdauer auf Tagesbasis errechnet und dem Versicherungsträger zurückerstattet.

Wenn in Fällen, in denen infolge der Veränderungen der Abschluss des Vertrags der Versicherungsgesellschaft nicht zumutbar ist oder schärfere Bedingungen erfordert, ein Risiko eintritt,

- a. bevor die Versicherungsgesellschaft über diese informiert wurde oder
- b. innerhalb der Kündigungsfrist oder
- c. innerhalb der Rechtsgültigkeitsfrist, wird vonseiten der Versicherungsgesellschaft proportional zur Differenz zwischen den taxierten und zu taxierenden Versicherungsbeiträgen eine Ermäßigung auf die Schadenersatzsumme gewährt.

C.4. Diverse Versicherungen

Wenn für die versicherten Gegenstände diverse Versicherungen bei anderen Versicherungsgesellschaften über die gleichen Risiken mit der gleichen Laufzeit abgeschlossen werden, muss dieser Sachverhalt sämtlichen Versicherungsgesellschaften mitgeteilt werden.

Die Versicherungsgesellschaft kann in diesem Fall den Vertrag innerhalb von 8 Tagen kündigen. Wenn das Kündigungsrecht nicht innerhalb dieser Frist genutzt wird, erlischt dieses.

C.5. Veränderung des Eigentümers oder Eigentumsrechts

Wenn innerhalb der Laufzeit des Vertrags eine Veränderung des Eigentümers oder des

Eigentumsrechts eintritt (ausgeschlossen Sterbefälle) wird der Versicherungsvertrag automatisch gekündigt.

Bei Versterben teilt der neue Eigentümer diesen Sachverhalt der Versicherungsgesellschaft innerhalb von 15 Tagen mit.

Die bis zur Gültigkeit der Kündigung zu zahlenden Versicherungsbeiträge werden auf Tagesbasis berechnet und Mehrzahlungen zurückerstattet.

Das Recht auf Kündigung ist nur innerhalb der festgesetzten Frist gültig und erlischt, wenn es nicht innerhalb der festgesetzten Frist genutzt wird.

Der Versicherungsträger und der neue Eigentümer, der keinen Gebrauch von seinem Kündigungsrecht macht, sind gemeinsam für die Versicherungsbeiträge zur Zeit der Veränderung des Eigentumsrechts verantwortlich.

Bei Versterben des Eigentümers der versicherten Gegenstände sind dessen rechtliche Erben für die zu zahlenden Prämien verantwortlich oder haben Recht auf die Auszahlung von zurückzuerstattenden Prämienmehrzahlungen.

C.6. Veränderung des versicherten Ortes

Bei teilweiser oder vollständiger Veränderung des Standorts der versicherten Gegenstände gelten die Bestimmungen und Artikel C.3.

C.7. Mitteilungen

Mitteilungen und Zustellungen der Versicherungsgesellschaft werden über einen Notar oder per Einschreiben an die Adresse des Versicherungsträgers bzw. Versicherten gemacht, die auf der Police angegeben ist oder bei Änderung dieser Adresse an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gemacht.

Mitteilungen und Zustellungen des Versicherungsträgers bzw. des Versicherten werden auf die gleiche Art und Weise an den Sitz der Versicherungsgesellschaft oder der betreffenden Versicherungsagentur gemacht.

Mahnungen und Zustellungen, die gegen Unterschrift persönlich oder als Brief, Telegramm, Telex oder Telefax abgegeben werden, gelten ebenso als Einschreiben.

Die schriftliche Kündigung der Versicherungsgesellschaft per Einschreiben oder über einen Notar tritt um 12.00 Uhr mittags am 15. Tag, und schriftliche Kündigung des Versicherungsträgers per Einschreiben oder über einen Notar tritt um 12.00 Uhr mittags des nächsten Tags nach Abgabe auf der Post oder beim Notar in Kraft.

C.8. Geheimhaltung von Handels- und Berufsgeheimnissen

Die Versicherungsgesellschaft ist für Schäden verantwortlich, die aus der Offenbarung von kommerziellen und beruflichen Geheimnissen entstehen, die ihr vom Versicherten mitgeteilt wurden.

C.9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen gegen die Versicherungsgesellschaft aus Streitigkeiten unter dieser Police sind die Handelsgerichte im amtlich gemeldeten Sitz der Versicherungsgesellschaft bzw. der Versicherungsagentur oder am Ort des Schadens. Gerichtsstand für Klagen vonseiten der Versicherungsgesellschaft sind die Handelsgerichte im amtlich gemeldeten Sitz des jeweiligen Angeklagten.

C.10. Verjährung

Die Verjährungsfrist für sämtliche Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag beträgt 2 Jahre.

C.11. Spezielle Bestimmungen

Diese Generalbestimmungen können durch spezielle Bestimmungen ergänzt werden, die nicht im Gegensatz zu den hier angegebenen Bestimmungen stehen.